

RS Vwgh 2017/4/24 Ro 2014/06/0083

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.2017

Index

L85008 Straßen Vorarlberg

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §863;

LStG VlbG 2013 §30 Abs1;

1. ABGB § 863 heute
2. ABGB § 863 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBI. Nr. 69/1916

Rechtssatz

Eine Erklärung im Sinne des § 30 Abs. 1 VlbG LStG 2013 muss - um die Rechtsfolgen der Bindung nach sich zu ziehen - auch mehr sein als eine bloße Wissenserklärung. Es muss sich um eine auf die Herbeiführung von Rechtsfolgen gerichtete, hinsichtlich ihres Inhaltes eindeutige, rechtsgestaltende Willenserklärung handeln (Hinweis E vom 12. Dezember 1991, 91/06/0024). Eine Erklärung im Sinne des Paragraph 30, Absatz eins, VlbG LStG 2013 muss - um die Rechtsfolgen der Bindung nach sich zu ziehen - auch mehr sein als eine bloße Wissenserklärung. Es muss sich um eine auf die Herbeiführung von Rechtsfolgen gerichtete, hinsichtlich ihres Inhaltes eindeutige, rechtsgestaltende Willenserklärung handeln (Hinweis E vom 12. Dezember 1991, 91/06/0024).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RO2014060083.J05

Im RIS seit

01.06.2017

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at